

**Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen**

**vom 11.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) ), zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die TBL zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW.

**§ 2  
Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes im vorangegangenen Erhebungszeitraum von 12 Monaten. Steht eine solche Feststellung nicht zur Verfügung, ist die im Erhebungszeitraum festgestellte Menge des abgefahrenen Inhaltes maßgebend. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für abflusslose Gruben**

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Grube zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwassermenge.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten.
3. Von der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 sind auf Antrag die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen absetzbar, sofern diese über 10 m<sup>3</sup> jährlich hinausgehen, ausgenommen das hauswirtschaftlich und das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen.
4. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
  - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge
  - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge.
5. Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ables- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfasst. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 m<sup>3</sup> je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für mobile Toilettenanlagen**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die von der Entsorgungseinrichtung festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes im vorangegangenen Erhebungszeitraum von 12 Monaten. Steht eine solche Feststellung nicht zur Verfügung, ist die im Erhebungszeitraum festgestellte Menge des abgefahrenen Inhaltes maßgebend. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 5 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kleinkläranlagen  | 25,46 € |
| je m <sup>3</sup> abgefahrenen Anlageinhalts im Sinne des § 2,       |         |
| b) abflusslosen Gruben   | 2,91 €  |
| je m <sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 3, |         |
| c) mobilen Toilettenanlagen  | 2,91 €  |
| je m <sup>3</sup> abgefahrenen Anlageinhalts im Sinne des § 4.       |         |

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Im Falle der §§ 2 und 4 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, im Falle des § 3 werden die Gebühren ab Folgemonat auf die Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung oder dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von §§ 2 und 4 die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt. Im Falle von § 3 wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet, erhoben.

## **§ 7 Änderung der Gebührenpflicht bei abflusslosen Gruben**

1. Veränderungen bezüglich der zugrunde gelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

2. Der Erstattungsanspruch muss in den Fällen des Abs. 1 bis zum 15. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist). Gebührenverringerungen um weniger als 20 v. H. der festgesetzten Jahresgebühr führen nicht zu einer Erstattung.
3. Steht in Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 3 bei Veränderungen, die zu einer Verringerung der Jahresgebühr um mindestens 20 v. H. führen, eine Ablesung i. S. des § 3 Abs. 5 Satz 2 erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres zur Verfügung, werden die Veränderungen auf schriftlichen Antrag rückwirkend berücksichtigt. Der Erstattungsantrag muss in diesen Fällen binnen einem Monat, nachdem die Ablesung zur Verfügung steht, bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist).
4. Veränderungen bezüglich der zugrunde gelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
2. Für die Fälligkeit der über Abgabenbescheide angeforderten Gebühren gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von 39 AO, 1977).
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den TBL den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zum Eingang der Anzeige über den Eigentumswechsel entstanden sind.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren

erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2007 außer Kraft.

1. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 17.11.2009  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen v. 30.12.2009
2. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 09.11.2010  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Leverkusen v. 23.12.2010
3. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 15.11.2011  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Leverkusen v. 23.12.2011  
In Kraft getreten am 01.01.2012
4. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 13.11.2012  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Leverkusen v. 21.12.2012  
In Kraft getreten am 01.01.2013
5. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 12.11.2013  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Leverkusen v. 20.12.2013  
In Kraft getreten am 01.01.2014
6. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 04.11.2014  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 35 der Stadt Leverkusen v. 19.12.2014  
In Kraft getreten am 01.01.2015
7. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 24.11.2015  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 37 der Stadt Leverkusen v. 22.12.2015  
In Kraft getreten am 01.01.2016
8. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 29.11.2016  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 44 der Stadt Leverkusen v. 22.12.2016  
In Kraft getreten am 01.01.2017
9. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 13.11.2018  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 45 der Stadt Leverkusen v. 22.12.2018  
In Kraft getreten am 01.01.2019

10. Änderung beschlossen vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt  
Leverkusen AöR am 19.11.2019  
Öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt Nr. 41 der Stadt Leverkusen v. 19.12.2019  
In Kraft getreten am 01.01.2020